

Satzung des Schulfördervereins Glienicke/Nordbahn e.V.

(in der geänderten Fassung vom 08.06.2016)

§ 1 Name, Sitz, Eintrag

1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Glienicke/Nordbahn“.
2. Er hat seinen Sitz in 16548 Glienicke/Nordbahn, Hauptstr. 61-64.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Förderverein unterstützt die Glienicker Schulen im Interesse der Schüler und ihrer Eltern.
3. Der Verein erfüllt diesen Zweck vornehmlich durch:
 - a) Unterstützung der Schulinteressen in der Öffentlichkeit,
 - b) Vertretung der Schulinteressen bei der Kommune (Gemeindeverwaltung Glienicke), dem staatlichen Schulamt des Kreises Oberhavel sowie dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg,
 - c) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
 - d) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler,
 - e) Unterstützung bei der Beschaffung zusätzlicher wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
 - f) Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schulen sowie anderer, im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdiger Anliegen, wie z.B. Schulsport, Exkursionen, Wandertage, Klassenfahrten und Projekttag.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft, Ausschluss

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich der Schule verbunden fühlt, die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen und wird von diesem bestätigt. Beratendes Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 10. Lebensjahr vollendet hat, sich der Schule verpflichtet fühlt und die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist. Für beratende Mitglieder entfällt die Verpflichtung der Beitragszahlung. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Wer sich um die Schulen in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres wirksam.
4. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand vorläufig von der Ausübung der Mitgliedsrechte suspendiert werden. Der Beschluss des Vorstandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch erheben. Das Mitglied muss vor der endgültigen Beschlussfassung gehört werden.

§ 4 Beiträge, Geschäftsjahr

1. Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Beahlt ein Mitglied trotz Mahnung nicht innerhalb einer im Einzelfall festzusetzenden Frist von mindestens einem Monat, so wird das als Austrittserklärung gleichgeachtet. Auf diese Folge ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand-

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Grundsätze und Aktivitäten des Vereins, Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes, Beschluss über die Mindestbeitragshöhe, Wahl der zwei Revisoren, Satzungsänderungen

und

- gegebenenfalls Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Einberufung muss zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Sie kann außerordentlich einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftlich begründet beantragen.

3. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem vom Plenum bestätigten Vereinsmitglied geleitet. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben wird.

4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können bis zur Versammlungseröffnung schriftlich eingereicht werden. Über die Annahme der Tagesordnung entscheidet die Versammlung.

5. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Vorsitzendem, Stellvertreter, Schriftführer und Kassenwart und mindestens einem Beisitzer. Er wird für 2 Geschäftsjahre gewählt.

2. Der Vorstand ist für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Zu seinen Zuständigkeiten gehören insbesondere:

- Einberufung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verfassung der Jahresberichte,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Verwaltung der Finanzen,
- Entscheidung über Verwendung und Verwendung der finanziellen Mittel.

3. Auf Antrag kann der Vorstand von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Auf derselben Versammlung ist die Wahl eines neuen Vorstandes vorzunehmen.

§ 8 Änderung der Satzung

Über die Änderung dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der beschlussfähigen Mitgliederversammlung. An der Abstimmung im Sinne dieser Vorschrift nimmt auch Teil, wer sich der Stimme enthält. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Kassenprüfung

Der Kassenwart verfasst einmal jährlich einen Finanzbericht. Der Finanzbericht wird von 2 Revisoren geprüft und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung hat die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§ 10 Auflösung

1. Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder entscheiden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Glienicke/Nordbahn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Glienicker Schulen zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am 08.06.2016 in Kraft.